

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Velbert für Unterkünfte für Flüchtlinge, Spätaussiedler und Obdachlose

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.490) und der §§ 2,4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Velbert unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und

b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,

c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

d) von Spätaussiedlern, Zuwanderern und Ausländern gemäß § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Velbert nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Velbert erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Ausgenommen sind hiervon Asylbewerber, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einen Anspruch auf Unterkunft haben und denen die Unterkunft als Sachleistung gewährt wird; für diese Personen gilt § 7 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren ist die Bodenfläche der zugewiesenen Räume in Quadratmetern. Die gemäß Benutzungsgenehmigung dazugehörigen Gemeinschaftsflächen werden im Verhältnis des zugewiesenen Wohnflächenanteils zur Gesamtwohnfläche der belegungsfähigen Räume berücksichtigt. Die Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.

(3) Abweichend hiervon werden die Gebühren für gemeinsam untergebrachte alleinstehende Personen einheitlich nach einer Gesamtfläche von 13 Quadratmetern pro Person berechnet.

(4) Die als Unterkünfte genutzten Gebäude sowie die Höhe der Benutzungsgebühren ergeben sich aus der untenstehenden Tabelle (Anlage 1).

(5) Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren für Strom-, Wasser- und Heizkosten, soweit diese dem Benutzer nicht direkt durch die Stadtwerke in Rechnung gestellt werden,

erhoben. Diese bestimmen sich nach dem tatsächlichen Aufwand des vorherigen Abrechnungsabschnittes und werden pauschal auf die vom Nutzer/Gebührensschuldner anteilig benutzte Wohnfläche pro qm umgelegt.

(6) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung.

(7) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge, Spätaussiedler und Obdachlose vom 01.06.2022 außer Kraft.

Anlage 1

zur Gebührensatzung über die Nutzung und die Gebührenerhebung von Unterkünften für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler

Gebühren für die Unterkünfte

Bei Familien bzw. Ehepaaren oder Alleinerziehenden mit Kind(ern) wird der Haushaltsstrom pro qm berechnet, bei Einzelpersonen pro Personentag. Bei Einzelpersonen im Bereich Asyl wird eine Nutzfläche (inkl. anteilige Gemeinschaftsfläche) von 13 qm zu Grunde gelegt.

Objekt	Grundgebühr	Verbrauchsgebühr	Verbrauchsgebühr	Haushaltsstrom	Haushaltsstrom
	pro qm	für Grundabgaben, Unterhaltung, Versicherung etc. pro qm	für Wasser und Allgemeinstrom pro Personentag (30 Tage je Monat)	pro qm (oder)	pro Personentag (30 Tage je Monat)
Kuhler Str. 21-23	6,00 €	3,50 €	1,40 €	2,10 €	1,20 €
Heidestr. 82	6,75 €	3,50 €	1,40 €	2,10 €	1,20 €
Talstr. 14	6,00 €	3,50 €	1,40 €	2,10 €	1,20 €
Talstr. 24-24 b und 26-28a	6,75 €	3,50 €	1,40 €	2,10 €	1,20 €
Hixholzer Weg 12 u. 14	6,00 €	3,50 €	1,40 €	2,10 €	1,20 €
Turnhallen	6,00 €	3,50 €	1,40 €	2,10 €	1,20 €
Stahlstr. 25	6,75 €	3,50 €	1,40 €	2,10 €	1,20 €